

Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Sohrschied vom 21.08.2020 im Gemeindehaus Sohrschied.

Anwesend:

Sonja Renzler	Ortsbürgermeisterin
Stefan Jochum	1. Beigeordneter
Peter Jochum	Ratsmitglied
Frank Kamphuis	Ratsmitglied
Danny Klein	Ratsmitglied
Christoph Thelen	Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt: Klaus Dreher

Ferner anwesend: --

Beginn: 19:00h

Ende: 21:40h

Ortsbürgermeisterin Sonja Renzler eröffnete die Sitzung und stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.
Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Ortsbürgermeisterin Sonja Renzler stellte einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung.
Nichtöffentliche Sitzung: **TOP 2:** Bauangelegenheiten

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 04.06.2020 wurde in der vorliegenden Fassung nicht beanstandet.

2. Einwohnerantrag gem. §17 GemO

Es wurde ein Einwohnerantrag gestellt, den 50 Einwohner von Sohrschied unterschrieben haben gestellt.

Von der Verbandsgemeindeverwaltung wurde die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten geprüft.

Es wird beantragt, dass der Gemeinderat über folgenden Antrag berät und entscheidet:

„Es wird beschlossen, künftig die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet nachts durchgehend angeschaltet zu lassen.“

Abstimmungsergebnis: 3 x ja, 3 x nein

3. Corona-Bedingte Kündigung der Verträge zur Aufstellung von Altkleidercontainern der Fa. BALIZ in der Ortsgemeinde Sohrschied

Mit Schreiben vom 21.07.2020 kündigte die Fa. BALIZ den am 01.02.2014 geschlossenen Vertrag mit der Ortsgemeinde Sohrschied über die Vermietung von Flächen für die Aufstellung von Alttextil- und Altschuhsammelbehälter gegen eine jährliche Miete von 200,00 €. Das Schreiben liegt als Anlage bei.

Standort: Glockenberg 1

Als Grund wird angeführt:

1. Die Lager sind voll und es gibt kaum Abnehmer, die wenn weit unter dem üblichen Marktpreis liegen.
1. Bürgerinnen und Bürger würden vermehrt ihren Hausmüll und Sperrmüll in den Containern abladen, d.h. zusätzliche Kosten fallen für die Restmüllentsorgung an. Grund hierfür seien die veränderten Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe und Deponien in Zeiten von Corona.

Eine ordentliche Kündigung ist lt. § 5 a) des Rahmenvertrages 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer möglich, ansonsten verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um weitere 24 Monate.

Der Vertrag der Ortsgemeinde Sohrschied und der Fa. BALIZ läuft demnach bis einschließlich 31.01.2022.

Die Fa. BALIZ begründet jedoch eine außerordentliche Kündigung aufgrund der aktuell angespannten Lage durch das Coronavirus Sars-CoV-2. Vonseiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg spricht einer solchen außerordentlichen Kündigung grundsätzlich nichts entgegen. Es sollte berücksichtigt werden, dass die Fa. BALIZ ansonsten insolvent gehen könnte und eine Einhaltung des Vertrages sowie die Zahlung der Miete ohnehin nicht mehr möglich wäre.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Sohrschied stimmt der außerordentlichen Kündigung der Fa. BALIZ zum 31.07.2020 zu. Die Container sind schnellstmöglich abzuholen und der angemietete Platz ordnungsgemäß zu verlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja – einstimmig, 6 Stimmen

Weiterhin bittet die Firma Baliz, ihnen die noch offenen Standmieten für das Jahr 2020 zu erlassen.

Gemäß Vertrag beläuft sich die Standmiete auf jährlich 200,00€. Die anteilige Miete bis zum 31.07.2020 (Zeitpunkt der Kündigung) sollte gezahlt werden.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Sohrschied beschließt, dass die anteilige Standmiete bis zum 31.07.2020 zu zahlen ist.

Abstimmungsergebnis: Ja- einstimmig, 6 Stimmen

4. Abgabe einer Stellungnahme für geplante Windenergieanlagen auf der Gemarkung Oberkirn

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe weist in den Gemarkungen Oberkirn/Schwerbach eine Vorrangfläche für Windenergie und in der Gemarkung Hausen eine Fläche als "zusätzlicher Gebietsvorschlag". Die beiden Flächen werden als räumlicher Verbund angesehen. Die Flächen umfassen gemäß den Angaben in den übersandten Unterlagen eine Größe von ca. 12 ha (Oberkirn) und ca. 10 ha (Hausen).

Gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) dürfen Windenergieanlagen (WEA) nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sind. Dabei sind bei WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m ein Abstand von 1.100 m zu Wohn-, Dorf- oder Mischgebieten einzuhalten. Grundsätzlich ist ein räumlicher Verbund dann gegeben, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich mit einer Größe von 20 ha liegen. In Einzelfällen kann auch eine Fläche von 15 ha ausreichen.

Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass eine Umsetzung nur in Verbindung mit der Fläche auf der Gemarkung Hausen und dem Bau des dort noch geplanten Windrades möglich ist.

Da der Regionale Raumordnungsplan die entsprechenden Flächen für Windenergie ausweist, ist der Bau der Anlagen grundsätzlich landesplanerisch zulässig. Die jetzige raumordnerische Prüfung bezieht sich darauf, dass eine WEA auf der Gemarkung Oberkirn mit dem Fundament innerhalb der Vorrangfläche Windenergie liegt, aber mit dem Rotor bis zu fast 50 % des Rotordurchmessers (ca. 75 m) über die Grenze des Vorranggebietes hinausragt.

Wie sich aus den Unterlagen ergibt, halten die WEA die Abstände zu den angrenzenden Ortslagen (1.100 m) ein. Soweit dies von hier nachvollzogen werden kann, entsprechen die Abstände auch den Tatsachen. Durch die Überschreitung der Vorrangfläche Windenergie durch den Rotor sind die Abstände zu Ortslagen immer noch eingehalten, so dass sich diesbezüglich keine Einschränkungen für die Ortsgemeinden ergeben.

Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergie im Bereich des jetzt geplanten Standortes der WEA OBK 01 ist nicht auf Grund von Abständen zu Ortslagen getroffen worden. Es ist davon auszugehen, dass die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergie auf Grund von sonstigen Ausschlussgründen erfolgt ist. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass diese so gravierend sind, dass eine Überschreitung des Vorranggebietes nicht akzeptabel ist.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die WEA einschließlich des Rotors innerhalb der entsprechend ausgewiesenen Vorrangfläche zu errichten.

Sofern trotzdem eine diesbezügliche Prüfung in Frage kommt, kann von hier nicht beurteilt werden inwieweit der "Überstand" des Rotors außerhalb der Vorrangfläche Windenergie die sonstigen Nutzungen (FFH-Gebiet, Artenschutz etc.) beeinträchtigt. Dies bleibt den Fachbehörden vorbehalten. Die Antragsteller gehen selbst davon aus, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung „im weiteren Verfahren“ erforderlich sein wird. Es wird seitens der Gemeinde davon ausgegangen, dass

bereits im jetzigen Verfahren die entsprechenden Behörden bzw. Verbände beteiligt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Sohrschied beschließt:

- **der Überschreitung der Vorrangfläche Windenergie durch den Rotor wird widersprochen, da die Windenergieanlage sich vollständig innerhalb der Vorrangfläche befinden muss**
- **sofern entgegen der vorstehenden Feststellung doch eine Ausnahme geprüft wird, verlangt die Ortsgemeinde bereits beim jetzigen Verfahren, die Beteiligung der Fachbehörden und –verbände.**
- **darüber hinaus wird sich der Stellungnahme der Verbandsgemeinde Kirchberg vom 08.07.2020 angeschlossen**

Abstimmungsergebnis: Ja- einstimmig, 6 Stimmen

5. Denkmal Friedhof

Über die Renovierung des Denkmals wurde gesprochen ohne einen Beschluss zu fassen.
Es soll geprüft werden, ob es einen Zuschuss geben kann.

6. Verschiedenes

- Es wird Material bestellt um die Befestigung an der Grillstelle fertig zu stellen.
Das Ganze soll bei einem gemeinsamen Arbeitseinsatz erfolgen.
Am 24.09.2020 wird Sperrmüll abgeholt
- Zuwendungen aus dem Investitionsstock 2020, der Antrag wurde abgelehnt.
Begründung: Alleinfinanzierung ist zumutbar
- PV Anlage Kindergarten
Es wurde angesprochen, evtl. eine PV-Anlage auf dem Kindergarten in Sohren (Schatzinsel) zu installieren, da dies sehr wirtschaftlich wäre, siehe Berechnung von Herr Jung (Klimamanager der VG Kirchberg).
Der Ortsgemeinderat Sohrschied würde dieses Vorhaben befürworten.
- Die Einwohner sollen mittels Anzeige im Mitteilungsblatt darauf hingewiesen werden,
 - o dass die Entnahme von Wasser aus dem Bach nicht zulässig ist
Anmerkung: Nach Prüfung der Sachlage (Regelungen findet man in § 22-25 Landeswassergesetz) stimmt das so nicht, die Entnahme von Wasser durch Schöpfen mit Handschöpferäten (Gießkannen) ist erlaubnisfrei.
 - o dass Hecken und Sträucher so zurückzuschneiden sind, dass die Gehwege frei sind
- Das Thema Straßenbeleuchtung wurde erneut angesprochen und es wurde sich um einen

Kompromiss bemüht.

Es wäre für alle Ratsmitglieder in Ordnung, wenn nachts durchgehend jede 2te Lampe angeschaltet bleiben würde.

Außerdem wurde der Vorschlag gemacht ggf. einen Notschalter außen an den Backes anzubringen, mit dem die Straßenbeleuchtung im Notfall komplett angeschaltet werden könnte.

Es soll baldmöglichst eine Gemeinderatsitzung stattfinden, in der über diesen Punkt erneut abgestimmt wird.

- An der Grillhütte steht eine kaputte Eiche und auf der Wiese neben der Bushaltestelle eine kaputte Birke die gefällt werden müssen.
- Wenn man von Richtung Kläranlage den Feldweg ins Tal rein fährt fehlt das Straßenschild „Durchfahrt verboten, Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“.